

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), ¹ Art. 18 der dazugehörigen Verordnung (WaV), ² Art. 25–28 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) ³ und auf Art. 21 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (KWaV) ⁴ von der Regierung erlassen am 16. April 1996

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die Planungsvorschriften regeln die Verfahren und Inhalte der Planung sowie die Zuständigkeiten im Planungsprozess.

II. Waldentwicklungsplan

Art. 2 Zweck

Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und überbetrieblich die im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Waldbewirtschaftung und stellt die zweckmässige Nutzung des Waldes sicher.

Art. 3 Leitung

Der Waldentwicklungsplan wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes und unter Beizug der Gemeinden erstellt.

Art. 4 ⁵

Art. 5 ⁶ Information

Waldeigentümer und Öffentlichkeit sind durch das kantonale Amt für Wald vor Planungsbeginn über Planungsziele und Planungsablauf zu informieren.

Art. 6 Grundlagen

¹ Es sind insbesondere folgende Grundlagen zu erfassen:

- a) die natürlichen Grundlagen, in erster Linie die Standortsverhältnisse und der Waldzustand;
- b) die rechtlichen Grundlagen, namentlich die Eigentumsverhältnisse und die rechtskräftig genehmigten Planungen und Inventare.

² ⁷ Das kantonale Amt für Wald regelt die Erfassung, Verwaltung, Verwendung und Nachführung der benötigten Grundlagen.

Art. 7 Öffentliche Ansprüche

Zu erheben sind namentlich folgende Anliegen:

- a) Schutz vor Naturgefahren;
- b) Holzproduktion und -versorgung;
- c) Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere Waldreservate und seltene -gesellschaften;
- d) Erholung und Tourismus;
- e) Landwirtschaft
- f) Wild und Jagd.

Art. 8 Erstellen des Planes

¹ ⁸ Der kantonale Forstdienst erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, der Waldeigentümer und der Öffentlichkeit einen Auflage-Entwurf. Dieser setzt sich aus einem Grundlagenteil und einem Planteil zusammen. Inhalt und Aufbau richten sich soweit sinnvoll nach dem Muster-Waldentwicklungsplan des kantonalen Amtes für Wald.

² Der Planteil beinhaltet:

- a) die langfristigen Ziele (Waldfunktionen);
- b) die generellen Massnahmen waldbaulicher, technischer und infrastruktureller Art;

- c) den Koordinationsbedarf;
- d) die offenen Konflikte;
- e) die Kontrollvorgaben;
- f) die Bestimmungen.

Art. 9⁹ Auflage

¹ Der Waldentwicklungsplan (Planteil) wird während 20 Tagen beim kantonalen Amt für Wald und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

² Während der Auflage können beim kantonalen Amt für Wald Einwände und Anregungen eingereicht werden. Die betroffenen Gemeinden entscheiden über diese Eingaben.

Art. 10 Genehmigung

Der Planteil des Waldentwicklungsplanes wird den betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet. Mit der Genehmigung durch die Regierung tritt er in Kraft.

Art. 11¹⁰ Kontrolle, Überarbeitung

¹ Das kantonale Amt für Wald ist verantwortlich für die Vollzugs- und Erfolgskontrolle.

² Der Plan kann auf Antrag der betroffenen Gemeinden und des Kreisforstamtes an das kantonale Amt für Wald überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden.

³ Geringfügige Änderungen, wie Anpassungen an rechtskräftig genehmigte Planungen und Inventare, nimmt das Amt für Wald nach Anhören der betroffenen Gemeinde vor.

III. Betriebsplan

Art. 12 Zweck

Der forstliche Betriebsplan dient der Betriebsführung und sichert die Umsetzung des Waldentwicklungsplanes.

Art. 13 Pflicht, Ausführung

¹ Die betriebliche Planung ist Aufgabe des Waldeigentümers. Der kantonale Forstdienst begleitet die Erarbeitung.

² Ein Betriebsplan ist von allen Waldeigentümern mit über 40 ha zusammenhängender Waldfläche und für alle Wälder mit besonderer Schutzfunktion zu erarbeiten.

³ ¹¹ Mehrere Waldeigentümer können einen gemeinsamen Betriebsplan erstellen. Das kantonale Amt für Wald entscheidet nach Anhören der Waldeigentümer über die Zulässigkeit eines gemeinsamen Betriebsplanes.

Art. 14¹²

Art. 15 Einleiten des Verfahrens

¹ Das Kreisforstamt orientiert den Waldeigentümer über die Notwendigkeit einer Betriebsplanung und über seine damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten.

² ¹³ Der Waldeigentümer legt zusammen mit dem Kreisforstamt die Details zum Planungsablauf fest und entscheidet über den Beizug von Planungsbüros. Das kantonale Amt für Wald ist über den Planungsfortschritt zu informieren.

Art. 16 Grundlagen

¹ Grundlagen der betrieblichen Planung sind:

- a) der Waldentwicklungsplan;
- b) die Waldfläche und Waldeinteilung in Betriebsklassen;
- c) die bestandesweise Ansprache des Waldzustandes und der Waldentwicklung;
- d) die Ergebnisse der Vollzugs- und Erfolgskontrolle;
- e) die Nachhaltigkeitsbetrachtungen des Kreisförsters;

f) der Zustand der betrieblichen Infrastruktur.

² ¹⁴ Die Details der Grundlagenbeschaffung regelt das kantonale Amt für Wald.

Art. 17 Erstellen des Planes

¹ ¹⁵ Der Waldeigentümer ist für das Erstellen des Planes verantwortlich. Inhalt und Aufbau richten sich soweit sinnvoll nach dem Muster-Betriebsplan des kantonalen Amtes für Wald.

² Der Betriebsplan besteht mindestens aus:

- a) der Analyse des Waldzustandes und der -entwicklung;
- b) den Betriebszielen, die mit den Bestimmungen des Waldentwicklungsplanes vereinbar sein müssen;
- c) einer waldbaulichen Planung, einer Dienstleistungs- und einer Holznutzungsplanung. Darin sind die zum Erreichen der Ziele notwendigen und zweckmässigen Massnahmen und deren Dringlichkeiten festzuhalten;
- d) den Kontrollvorgaben.

Art. 18 Prüfung, Genehmigung

Der Betriebsplan ist:

- a) ¹⁶ dem kantonalen Amt für Wald zur Vorprüfung einzureichen;
- b) durch den Waldeigentümer zu beschliessen;
- c) ¹⁷ durch das kantonale Amt für Wald zu genehmigen.

Art. 19 Revision

¹ Der Betriebsplan muss revidiert werden:

- a) nach Ablauf des Planungszeitraumes, spätestens nach 20 Jahren;
- b) wenn grosse Veränderungen eintreten;
- c) ¹⁸ wenn es die öffentlichen Interessen erfordern und das kantonale Amt für Wald eine solche anordnet.

² Der Waldeigentümer entscheidet in Absprache mit dem Kreisförster über Art und Umfang der Revision.

Art. 20 ¹⁹ Kontrolle

Je Betriebsplan ist jährlich ein Bericht zu verfassen. Das kantonale Amt für Wald legt Form, Inhalt und Umfang fest.

Art. 21 Finanzierung

¹ Die finanziellen Beiträge an die Betriebsplanung richten sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Leistungen des Kreisförsters, die über den Rahmen der Beratung hinausgehen, werden verrechnet.

² ²⁰ Gesuche um finanzielle Beiträge des Bundes und des Kantons sind vor Beginn der Arbeiten an das kantonale Amt für Wald zu richten.

IV. Instruktionen

Art. 22 ²¹ Instruktion

Zu diesen Planungsvorschriften erlässt das kantonale Amt für Wald entsprechende Instruktionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Planungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. ²² Auf diesen Zeitpunkt wird die Instruktion vom 19. Juni 1978 ²³ aufgehoben.

Endnoten

- 2 SR 921.01
- 3 BR 920.100
- 4 BR 920.110
- 5 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 6 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 7 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 8 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 9 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 10 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 11 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 12 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 13 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 14 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 15 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 16 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 17 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 18 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 19 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 20 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 21 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 22 Am 5. Februar 1996 vom EDI genehmigt. Im KA vom 3. Mai 1996 publiziert
- 23 AGS 1979, 593